



Hochschule Osnabrück

University of Applied Sciences

Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Ordnung über das Auswahlverfahren zum Bachelorprogramm Midwifery

in der Fassung der Genehmigung durch das Präsidium
vom 07.12.2011, veröffentlicht am 09.12.2011

§ 1 Auswahlverfahren

Die Zahl der durch das Auswahlverfahren der Hochschule zu vergebenden Studienplätze beträgt 90 vom Hundert der Studienplätze, die nach Abzug der Sonderquoten verbleiben.

§ 2 Kriterien der besonderen Eignung

(1) Voraussetzung für die Immatrikulation ist ein Ausbildungsplatz an einer mit der Hochschule Osnabrück kooperierenden Hebammenschule.

(2) 50% der zu vergebenden Studienplätze werden vorab an Bewerberinnen und Bewerber von kooperierenden staatlich anerkannten Hebammenschulen nach dem Grad der Eignung vergeben. Die verbleibenden Studienplätze werden danach an alle weiteren Bewerberinnen und Bewerber nach dem Grad der besonderen Eignung (Abs. 4) vergeben.

(3) ¹Die ausbildungsergänzenden Zusatzmodule der Hochschule Osnabrück enden jeweils mit einer Prüfung. ²Die Lehrveranstaltungen der Hebammenschulen, die auf das Studium der Semester 1-3 anerkannt werden, enden jeweils mit einem studienbegleitenden Leistungsnachweis.

(4) ¹Erfüllen Bewerberinnen und Bewerber aus § 1 (3), II der Ordnung über den Nachweis zusätzlicher Zugangsvoraussetzungen die Zugangsvoraussetzungen 1. und 2. werden sie zur Äquivalenzprüfung eingeladen. ²Die Äquivalenzprüfung findet in schriftlicher Form statt und wird benotet. ³Das Bestehen der Äquivalenzprüfung ermöglicht den Einstieg in das vierte Studiensemester.

(5) ¹Für das Auswahlverfahren werden Ranglisten gebildet. ²Bei der Erstellung dieser Listen werden die zu vergebenden Studienplätze nach dem Grad der Eignung vergeben. ³Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung verbessert sich

I.

für Bewerberinnen gemäß § 1 (3), I der Ordnung über den Nachweis zusätzlicher Zugangsvoraussetzungen

- a) - bei Nachweis einer Hochschulzugangsberechtigung mit dem Ergebnis 2,0 oder besser um 0,2,
- b) - für die Erziehung eigener Kinder oder die Pflege von Angehörigen für die Dauer von mindestens einem Jahr um 0,2,
- c) - bei Nachweis besonderer außerschulischer studienrelevanter Leistungen um 0,2
Als Leistungen können insbesondere ununterbrochene Auslandsaufenthalte von mindestens sechs Monaten Dauer, die Wahrnehmung von Funktionen und Mandaten von mindestens einem Jahr Dauer in Gebietskörperschaften, Parteien, Verbänden oder ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr oder ein Jahr Tätigkeit in der Entwicklungshilfe oder vergleichbare Tätigkeiten angesehen werden.

II.

für Bewerberinnen gemäß § 1 (3), II der Ordnung über den Nachweis zusätzlicher Zugangsvoraussetzungen

- a) - bei Nachweis einer Hochschulzugangsberechtigung mit dem Ergebnis 2,0 oder besser um 0,2,
- b) - bei Nachweis einer einschlägigen mit dem Ergebnis 2,0 oder besser abgeschlossenen Hebammenausbildung um 0,1,
- c) - für eine qualifizierte einschlägige Berufstätigkeit nach abgeschlossener Hebammenausbildung von mindestens einem Jahr um 0,1,
- d) - für die Erziehung eigener Kinder oder die Pflege von Angehörigen für die Dauer von mindestens einem Jahr um 0,2,
- e) - bei Nachweis besonderer außerschulischer studienrelevanter Leistungen um 0,2.

Als Leistungen können insbesondere ununterbrochene Auslandsaufenthalte von mindestens sechs Monaten Dauer, die Wahrnehmung von Funktionen und Mandaten von mindestens einem Jahr Dauer in Gebietskörperschaften, Parteien, Verbänden oder ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr oder ein Jahr Tätigkeit in der Entwicklungshilfe oder vergleichbare Tätigkeiten angesehen werden.

§ 3 Rangleichheit

Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Rangleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge nach dem Los.

§ 4 Zulassungs- und Ablehnungsbescheid, Nachrückverfahren

(1) Im Zulassungsbescheid bestimmt die Hochschule Osnabrück einen Termin, bis zu dem erklärt werden muss, ob die Zulassung angenommen wird. Liegt der Hochschule die Erklärung bis zu diesem Termin nicht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

(2) Nicht angenommene Studienplätze werden über die Ranglisten im Nachrückverfahren vergeben.

§ 5 Zulassungszahl und Bewerbungsfristen

(1) Die Aufnahme von Bewerberinnen und Bewerbern erfolgt zum Sommersemester eines jeden Jahres.

(2) Die Bewerbungsfrist beginnt am 01. November und endet am 15. Januar des darauffolgenden Jahres.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung durch die Stiftung Fachhochschule Osnabrück in Kraft.